

Wasserwirtschaft Stadtentwässerung Erschließung
Landschaftsplanung Umweltkommunikation



**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 8. Änderung des B-Plans Nr. 0-03 „Fünfviertel“
der Stadt Burgdorf (Region Hannover)**

ingenieurgesellschaft  GmbH

Hannover, Juli 2018

Ingenieurgesellschaft agwa GmbH
Amtsgericht Hannover HRB 51 386
GF: Michael Jürging, Karen Mumm,
Carsten Rindfleisch, Uwe Schmida

Im Moore 17 D 30167 Hannover
Tel.: (0511) 3 38 95-0
Fax: (0511) 3 38 95-50
E-Mail: info@agwa-gmbh.de
www.agwa-gmbh.de

Bankverbindung
Sparkasse Hannover
Kontonummer: 549746
Bankleitzahl: 25050180
IBAN: E03 2505 0180 0000 5497 46


**Beratende
Ingenieure**
Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 8. Änderung des B-Plans Nr. 0-03 „Fünfviertel“
der Stadt Burgdorf (Region Hannover)**

Im Auftrag
der Stadt Burgdorf

bearbeitet von
Dipl.-Ing. Michael Jürging

unter Mitarbeit von
Rainer Tute (Stethoskop-Kamera)

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2 Untersuchungen.....	2
2.1 Brutvögel an Gebäuden	2
2.2 Fledermäuse	2
3 Ergebnisse.....	3
3.1 Brutvögel an Gebäuden	3
3.2 Fledermäuse	3
4 Konfliktanalyse.....	5
4.1 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	5
4.2 Auswirkungen auf Brutvögel an Gebäuden	5
4.3 Auswirkungen auf Fledermäuse	6

1 **Veranlassung und Aufgabenstellung**

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 0-03 „Fünfvierfeld“ zu ändern, um auf dem Areal der Gudrun-Pausewang-Grundschule einen Neubau zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist u. a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um den Anforderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu genügen.

Die Gudrun-Pausewang-Grundschule befindet sich in der Burgdorfer Südstadt. Ihr Areal wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch den Berliner Ring
- im Westen durch die Grünewaldstraße
- im Norden durch die Richard-Wagner-Straße
- im Osten durch die Straße Auf dem Ratskamp und die Bebauung am Rubensplatz

Die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH wurde im Februar 2018 von der Stadt Burgdorf mit der artenschutzfachlichen Prüfung beauftragt.

Gemäß telefonischer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover (Frau Edeltraud PHILIPP) vom 09.01.2018 stehen im Focus der Untersuchungen eventuelle Vorkommen

- von Vogelarten, die an Gebäuden brüten, und
- von Fledermäusen.

Hiermit wird der Ergebnisbericht vorgelegt.

2 Untersuchungen

2.1 Brutvögel an Gebäuden

Das Schulgelände wurde an folgenden Terminen und mit folgenden Zweckbestimmungen begangen:

- 21. März, 9:00 – 9:45 Uhr: Absuchen der Gebäudeteile nach (potenziellen) Nistgelegenheiten, vorjährigen Nestern und anwesenden Gebäudebrütern
- 20. April, 7:45 – 8:30 Uhr: Absuchen der Gebäudeteile und anliegenden Grünflächen nach Neststandorten und anwesenden, ggfs. warnenden Gebäudebrütern
- 6. Mai, 6:00 – 6:30 Uhr: Kartierung brutverdächtiger und revieranzeigender Verhaltensweisen aller anwesenden Vögel (Wetter: sonnig, windstill, 7 °C)
- 18. Mai, 21:15 – 22:15 Uhr: Kartierung brutverdächtiger und revieranzeigender Verhaltensweisen aller anwesenden Vögel (Wetter: bedeckt, windstill, 12 °C)

2.2 Fledermäuse

Das Plangebiet wurde an zwei Terminen wie folgt abgesucht:

- 20. April: Kontrolle der mit Dachziegeln verkleideten Gebäudewände auf Kot und sonstige tierische Körperausscheidungen, was auf ein Quartier hindeuten könnte; Kontrolle auf abgeplatzte Stücke der Außenverkleidung, deren Lücken als Ein- und Ausschlußpotenzial geeignet wären; Ausleuchten der Verdachtsstellen mit einer Stethoskop-Kamera zur Überprüfung der dahinter liegenden Hohlräume
- 18. Mai, 21:15 – 22:15 Uhr: Begehung mit einem Fledermaus-Detektor (Wetter: bedeckt, windstill, 12 °C; Sonnenuntergang um 21:15 Uhr); Abtasten auf unterschiedlichen kHz-Frequenzen, um die Ultraschallrufe jagender Tiere und/oder Soziallaute aus potenziellen Quartieren (z. B. hinter der Außenverkleidung) zu empfangen

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel an Gebäuden

Bei den örtlichen Begehungen wurden auf dem Schulgelände keine Gebäudebrüter oder deren Nistplätze festgestellt.

Im Umfeld des Schulgeländes wurden zwei Arten registriert:

- Die nächstgelegenen Aufenthalts- und sicherlich auch Nistplätze von Haussperlingen befanden sich in den Wohnblocks westlich der Grünwaldstraße und in der Blockbebauung am Rubensplatz, d. h. westlich und östlich benachbart zur Gudrun-Pausewang-Grundschule.
- In der Blockbebauung des Rubensplatzes befand sich des Weiteren das nächstgelegene Singrevier eines Hausrotschwanzes.

In den beiden kleinen, begrünten Innenhofbereichen der Schule wurden im Ziergebüsch je ein diesjähriges Ringeltauben- und Amselnest entdeckt (20. April).

Im Außengelände wurden ein weiteres Ringeltaubennest in einem Baum auf dem Schulhof sowie ein Elsternest in der Gehölzkulisse des Sportplatzes nachgewiesen. Beide Nester wurden von den Altvögeln aufgesucht, waren also in Benutzung (6. Mai).

In der äußeren Gehölzkulisse des Schulgeländes wurden darüber hinaus Singreviere von Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Buchfink ermittelt.

Die genannten Vogelarten gehören – mit Ausnahme von Elster und Hausrotschwanz – zu den zehn häufigsten Brutvögeln in Niedersachsen (MITSCHKE & LUDWIG 2004)¹.

3.2 Fledermäuse

Bei den Untersuchungen wurden weder Fledermäuse noch deren Quartiere festgestellt.

Das Ausleuchten von Verdachtsstellen (Beispiel siehe **Abb. 1**) mit der Stethoskop-Kamera führte stets zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um Spinnenquartiere handelt. Auch in den wenigen Lücken der Außenfassade wurden, wenn überhaupt, ausschließlich Spinnen vorgefunden (20. April).

Bei der Abendkontrolle mit dem Fledermaus-Detektor wurden überhaupt keine Ultraschallrufe geortet. Auch das gezielte Abtasten der Außenfassaden erbrachte keine Nachweise wie z. B. Sozialrufe.

¹ MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. – Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 36: 69-78.



Abb. 1: Tierische Ausscheidungen als Anhaltspunkt für ein mögliches Quartier hinter der mit Dachziegeln verkleideten Gebäudefassade. Die Kontrolle mit einer Stethoskop-Kamera ergab, dass es sich um ein Spinnenquartier handelt (20.04.2018).

4 Konfliktanalyse

4.1 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Bei einem Bauvorhaben sind die sog. „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Anforderung, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“, damit es sich *nicht* um einen Verstoß gegen die oben zitierten Verbote des § 44 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 3 BNatSchG handelt. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. „Vorgezogen“ bedeutet, dass sie bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme umgesetzt sein müssen.

4.2 Auswirkungen auf Brutvögel an Gebäuden

Gebäudebrüter, namentlich Haussperling und Hausrotschwanz, wurden lediglich im Umfeld der Gudrun-Pausewang-Grundschule festgestellt, nicht aber auf dem Schulgelände selbst. Dessen Gebäude weisen in struktureller Hinsicht einen entschiedenen Mangel an geeigneten Kleinstrukturen für die Nestanlage wie Mauernischen, Dachbalken oder Löcher im Traufbereich auf. Aus den lokalen Vorkommen im Umfeld der Schule ist zu schließen, dass dort – zumindest bereichsweise – günstigere Bedingungen für Gebäudebrüter bestehen. Für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Haussperling und Hausrotschwanz hat die Gudrun-Pausewang-Grundschule keine erkennbare Bedeutung.

Was die übrigen Vogelvorkommen betrifft, sei zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes empfohlen: Soweit vom (Teil-) Abriss der Schulgebäude auch Gehölzbestände betroffen sind, sollte das Baufeld zwischen

Mitte August und Ende Februar, d. h. außerhalb der Brutzeit geräumt werden. Der Zeitraum von Anfang März bis Mitte August ist möglichst auszusparen.

4.3 Auswirkungen auf Fledermäuse

Weil für das Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, brauchen auch keine Vorkehrungen zum Schutz dieser Artengruppe getroffen zu werden.

Hannover, den 17.07.2018



Dipl.-Ing. Michael Jürging

Ingenieurgesellschaft  GmbH
Im Moore 17 D 30167 Hannover
Tel.: (0511) 3 38 95-0 Fax: (0511) 3 38 95-50
www.agwa-gmbh.de